



Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach

Bebauungsplan

„Wingert – Neufassung und Teilaufhebung“

nach § 13 a BauGB i. V. m. § 13 BauGB

Textliche Festsetzungen



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Auftraggeber



Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach
Schornweg 26
67757 Kreimbach-Kaulbach

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im August 2025

Für die in der Planzeichnung als Teilaufhebung des Bebauungsplanes gekennzeichneten Bereiche A-C entfallen ebenfalls die textlichen Festsetzungen der Ursprungsbebauungspläne.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGB I.V.M. §§ 1 - 23 BAUNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.1.1. Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,

1.1.2. Ausnahmsweise können zugelassen werden (§ 31 BauGB):

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

1.1.3. Folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind somit nicht zulässig:

- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.1.4. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauNVO sind eingeschößig bis max. 30 m² zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt gemäß Planeintrag über die Festsetzung von Grundflächenzahl (§ 16 und § 19 BauNVO) und Geschossflächenzahl (§ 16 und § 20 BauNVO) sowie durch die Festlegung der Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO).

Für das Gebiet WA wird bestimmt, dass gemäß § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO die zulässige Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,6 überschritten werden darf.

3. Überbaubare und nicht überbaubaren Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, nicht jedoch im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze.

Nicht überdachte Stellplätze sind allgemein auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Vor Garagen sowie überdachten Stellplätzen (Carports) ist zwingend ein Stauraum in Form eines unüberdachten Stellplatzes mit mind. 5,50 m Länge zu errichten.

Ausnahmen vom Stauraum können bei sehr schwierigen Geländebedingungen (z.B. stark abfallendes Gelände) zugelassen werden, wenn als Ersatz unmittelbar daneben ein Stellplatz nachgewiesen wird und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist (§ 31 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 13 LBauO und § 2 Abs. 2 GarVO).

4. Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

4.1. Öffentliche Grünflächen gemäß Planzeichnung

Die in der Planzeichnung aufgeführten öffentlichen Grünflächen sind entsprechen der festgesetzten Maßnahmen M3 zu pflegen und zu erhalten.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i. V. m Grünflächen sowie Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Nr. 15 sowie 25a BauGB)

5.1.1. Maßnahme M1 - Begrünung und Entwicklung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke im Sinne des Natur- und Klimaschutzes (ohne Planeintrag)

- Pro neu zu bebauendem Baugrundstück ist mindestens ein Laubbaum- / Obstbaum-Hochstamm mit Stammumfang 16-18 cm, in einer ausreichend großen Pflanzgrube (mindestens 6 m² große, offene Baumscheiben, durchwurzelbarer Raum mindestens 12 m³), zu pflanzen. Die Pflanzung hat spätestens im auf die Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes nachfolgenden Jahr zu erfolgen und ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten. Eine beispielhafte Pflanzliste findet sich in Abschnitt E. Der Erhalt bestehender Bäume kann auf die Pflanzpflicht angerechnet werden.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Grundstückszufahrt, Stellplatz oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigt werden, unversiegelt zu belassen und landschaftsgärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Flächenversiegelungen sowie die Gestaltung und Belegung mit Kies, Schotter, Lava o.ä. Steinmaterial mit oder ohne Bodenvlies sind unzulässig.
- Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag zu erstellen. Der Abflussbeiwert darf 0,7 nicht übersteigen. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

Hinweis: Eine Ausbringung von Vogel- / Fledermauskästen im Plangebiet sowie Insektenhotels wird ausdrücklich empfohlen.

5.1.2. Maßnahme M2 – Uferbereich Kaulbach (ohne Planeintrag)

Zwischen den unmittelbar an den Kaulbach grenzenden Bauvorhaben und der Böschungsoberkante einer theoretischen 1:1,5-fachen Böschung des Kaulbaches muss ein mind. 4,0 m breiter Uferstreifen von jeder Bebauung und festen Einzäunung freibleiben

5.1.3. Maßnahme M3 – Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher

Auf den mit M3 gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Gehölzstrukturen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN IM RAHMEN DES BEBAUUNGSPLANES)

1. Materialien im Dachbereich / Begrünung von Dächern und Fassaden

Dachbegrünung, Fassadenbegrünungen sowie Solaranlagen im Dachbereich sind uneingeschränkt zulässig.

C. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

1. Hinweise zum Artenschutz

- Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Bauvorhaben die Vorschriften zum Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten sind.
- Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 dürfen in der „Schonzeit“ vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Zwar gilt aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG dieses Verbot für zulässige Eingriffe nicht (Bauen bzw. hierzu zwingend vorher nötiger Gehölzeingriff gilt nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes als zulässig), jedoch sind dennoch die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG zwingend zu beachten. Heimische Tierarten (in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Vor einem Gehölzeingriff in der „biologisch aktiven Jahreszeit“ ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person (z. B. Biologe o. ä.) der Tötungstatbestand auf jeden Fall auszuschließen.

2. Hinweise zum Thema Wald

- Die Flurstücke 1876, 1877, sowie 1093 und 1904 Gem. Kaulbach sollen als Waldflächen ausgewiesen werden und sind Wald im Sinne des Gesetzes. Ein Mindestabstand von 25 m bis 35 m wegen der Gefahr umstürzender Bäume und des Übergreifens von Bränden zu einer Bebauung kann nicht gewahrt werden.
- Die Flurstücke 1907, 1895, 1896, 1897, 1898, 1862, 1861, 1860 in der Gemarkung Kaulbach sind ebenfalls Wald im Sinne des Gesetzes und sind im beschlossenen Betriebsplan der Gemeinde als Waldfläche mit Waldortsbezeichnung 9x1 und 9 x5 hinterlegt.

Für die geplante Nutzung als Baugrundstück ist somit eine Genehmigung zur Umwandlung der Flächen in eine andere Bodennutzungsart notwendig.
- Die Änderung der Bodennutzungsart bedarf einer waldrechtlichen Genehmigung durch das zuständige Forstamt Kusel. Der Antragsteller hat hierfür vor Baubeginn beim zuständigen Forstamt Kusel einen Antrag auf Umwandlung nach § 14 (1) Pkt. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) zu stellen.

Nach Prüfung der Unterlagen kann eine Umwandlungserklärung erst in Aussicht gestellt werden, wenn folgenden Auflagen erfüllt werden:

- Der schriftliche Antrag auf Umwandlung ist beim zuständigen Forstamt Kusel zu stellen.
 - Vor einer Genehmigung sind die fachlich berührten Stellen und Behörden anzuhören. Die Maßgaben des UVPG sind einzuhalten.
 - Die Umwandlungsmaßnahmen dürfen nach § 14 Abs. 5 Satz 4 LWaldG erst durchgeführt werden, wenn alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, zum Beispiel Baugenehmigungen oder Vorhabengenehmigungen nach dem Baugesetz für das Vorhaben vorliegen.
 - Für die dauerhafte Umwandlungsfläche ist nach § 14 LWaldG ein flächengleicher Ausgleich im Verhältnis 1:1 zu fordern.
- Um die Waldflächen als Bauland nutzen zu können, muss die Fläche gerodet werden und ein Rodungsantrag beim zuständigen Forstamt gestellt werden.
 - Die Gefahr von Waldbränden, sowie das Vorhandensein einzelner abgestorbener Bäume erhöhen das Risiko für die geplanten baulichen Anlagen. Durch die Nähe des Geltungsbereichs zum Wald kann der Mindestabstand von 30 m bis 35 m nicht gewahrt werden. Auf die Waldbesitzer käme mit der Bebauung eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht zu. Daher wird der Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung zwischen den Privatwaldbesitzern und dem Antragssteller empfohlen.

3. Hinweise zum Thema Boden / Baugrund

- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
- Das Landesamt für Geologie und Bergbau rät in einer Stellungnahme aufgrund der geologischen Gegebenheiten von der Bebauung des Flurstückes Nr. 1904 ab. Bei zukünftigen Bauvorhaben im Plangebiet werden daher für alle Bauvorhaben geologische Voruntersuchung empfohlen.

4. Hinweise zu archäologischen Fundstellen / Denkmale

- Nordöstlich des Plangebietes befindet sich die Fundstelle Kreimbach-Kaulbach 5. Auf den bisher unbebauten Grundstücken des Plangebietes ist deshalb Zeugnisse der Erdgeschichte (Denkmalschutzgesetz §3(2)) zu rechnen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichtliche Denkmalpflege ist an allen Bauvorhaben zu beteiligen. Jegliche Bodeneingriffe sind mindestens vier Wochen im Voraus an erdgeschichte@gdke.rlp.de zu melden.
- Eine Beeinträchtigung laufender Arbeiten ist nicht auszuschließen. Funde sind meldepflichtig und sind bis zu sieben Tagen nach Fundmeldung unbeeinträchtigt im Boden zu belassen.
- Die Meldepflicht gilt besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.
- Im Planungsgebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

5. Hinweise zu Ver- und Entsorgungsleitungen

5.1. Hinweise zu Telekommunikationsleitungen

- Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.
- Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von Seiten der Telekom einzufordern.
- Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
- Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, wird seitens der Telekom um zeitnahe Kontaktaufnahme gebeten.

5.2. Hinweise zu Gasleitungen

- Innerhalb des Plangebietes verlaufen Gasversorgungsleitungen der Pfalzgas GmbH.

6. Hinweise zum Themenbereich Wasser

6.1. Hinweise zum Schutz vor Starkregenereignissen

- Gemäß den Daten des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz befindet sich insbesondere der südliche Teil entlang des bestehenden Gewässers in einem Bereich mit einer erhöhten Abflusskonzentration nach Starkregenereignissen. Potentiell überflutungsgefährdet sind in diesem Zusammenhang die hieran angrenzenden Bereiche.
- Um im Falle eines extremen Wetterereignisses Überflutungen zu vermeiden, sollten daher entsprechende Schutzvorkehrungen (wie z.B. angepasste Bauweise, keine bodengleichen Gebäudeöffnungen, Objektschutz (Höhenlage von Lichtschächten, -höfen und Einstieg von Kellertreppen), Erhalt von Notabflusswegen) durch den Bauherrn in Erwägung gezogen werden. Maßnahmen zur Verbesserung des Überflutungsschutzes sind darüber hinaus auch in die Freiflächengestaltung integrierbar.
- Durch etwaige Maßnahmen dürfen jedoch keine Verschlechterungen für Ober- oder Unterlieger entstehen.

6.2. Hinweise zum Gewässerschutz

- Im östlichen Bereich der Planung verläuft der Kaulbach (Gewässer 3. Ordnung). Unabhängig von gemeindlichen Planungshoheit existiert ein gesetzlich festgelegter Schutzbereich von 10 Metern beidseitig des Gewässers.
- Jegliche Oberflächenveränderungen, Auffüllungen, Einfriedungen oder sonstige Bebauungen bedürfen im Einzelfall einer wasserrechtlichen Genehmigung (§ 36 WHG, § 31 LWG).

7. DIN-Vorschriften / technische Regelwerke und Vorschriften

- Soweit in den textlichen Festsetzungen auf DIN-Normen, sonstige technische Regelwerke und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) Bezug genommen wird,

können diese bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein werden.

- DIN-Vorschriften sind darüber hinaus zu beziehen über den Beuth-Verlag (Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 66, 10787 Berlin, www.beuth.de).

D. PFLANZLISTEN

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. **Die Listen sind nicht abschließend.**

Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von einheimischen Gehölzen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 40 BNatSchG verwiesen, wonach ab dem 1. März 2020 nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4¹ (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind. Das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen in der freien Natur bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

Für Gartenflächen können durchaus auch Ziergehölze verwendet werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst robuste und einfach blühende Arten und Sorten gepflanzt werden, die vorzugsweise durch ihre Blüte, Frucht und Dornen/Stacheln besonderen Lebensraum für Vögel und Insekten bieten. Qualifizierte Baumschulen bieten hierzu Beratung an.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m² zu rechnen.

Soweit der vorliegende Bebauungsplan nichts anderes regelt oder im Sinne des § 1 LNRG nichts anderes vereinbart wurde, ist auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) zu achten. Insbesondere folgende Grenzabstände sind zu beachten:

Bäume (ausgenommen Obstbäume)		Obstbäume	
▪ Sehr stark wachsende Bäume	4,00 m	▪ Walnusssämlinge	4,00 m*
▪ Stark wachsende Bäume	2,00 m	▪ Kernobst, stark wachsend	2,00 m
▪ Alle übrigen Bäume	1,50 m	▪ Kernobst, schwach wachsend	1,50 m
Sträucher (ausgenommen Beerenobststräucher)		Beerenobststräucher	
▪ Stark wachsende Sträucher	1,00 m	▪ Brombeersträucher	1,00 m
▪ Alle übrigen Sträucher	0,50 m	▪ Alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m
Hecken			
▪ Hecken bis zu 1,00 m Höhe			0,25 m
▪ Hecken bis zu 1,50 m Höhe			0,50 m
▪ Hecken bis zu 2,00 m Höhe			0,75 m

¹ Gemäß „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 01/2012

- | | |
|---------------------------|---|
| ▪ Hecken über 2,00 m Höhe | einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m |
|---------------------------|---|

Die Abstände verdoppeln sich an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch, kleingärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Flächen.

*Ausgenommen sind sehr stark wachsende Baumarten in den Fällen des § 44 Nr. 1 a (Ausnahme: Pappel-Arten – *Populus*) und Nr. 2 a Wallnuss-Sämlinge, bei denen der 1,5-fache Abstand einzuhalten ist.

1. Pflanzliste A: Einzelbäume

Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 16 bis 18 cm, mit Ballen

Die Auswahl der nachfolgenden Bäume erfolgte unter den Aspekten **Trockenheitsresistenz** sowie **Winterhärte**.

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Corylus colurna</i>	Baum-Hasel
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Gleditschie
<i>Sorbus aria</i> 'Magnifica'	Echte Mehlbeere
<i>Tilia cordata</i> i.S.	Winter-Linde
<i>Tilia tomentosa</i> 'Brabant'	Silber-Linde

Obstbäume

Hochstämme in traditionellen, landschaftstypischen Sorten

Apfelsorten

Champagner Renette
Danziger Kantapfel
Lederapfel
Rheinischer Bohnapfel
Schöner aus Nordhausen

Zwetschgensorten

Hauszwetschge

Birnensorten

Alexander Lucas
Gellerts Butterbirne

Frankelbacher Mostbirne

Kirschsorten

Große schwarze Knorpelkirsche
Hedelinger Riesnkirsche

Sowie vergleichbare Arten

2. Pflanzliste B: Dachbegrünung

Die Dachbegrünung sollte mit einer niedrigbleibenden **Gräser- / Kräutermischung** für Dachflächen erfolgen, der Sedum-Sprossen zugegeben werden können. Hierbei sollte auf die geprüfte Mischung **RSM 6.1 Extensive Dachbegrünung** (Regelaussaatmenge: 5 g / qm) gemäß den Regelsaatgutmischungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zurückgegriffen werden. Diese garantieren eine ausgewogene Mischung mit standortgerechten Gräser- und Kräuterarten mit gutem Anwuchsergebnis.

Auswahl an geeigneten Sedum-Arten zur Beimischung der Ansaat:

<i>Sedum album</i> in Sorten	Weißer Mauerpfeffer
<i>Sedum cauticola</i>	September-Fetthenne
<i>Sedum floriferum</i> „Weihenst. Gold“	Gold-Fetthenne

Sedum hybridum „Immergrünchen“

Sedum reflexum

Sedum sexangulare

Sedum spectabile „Herbstfreude“

Sempervivum-Hybriden

Mongolen-Fetthenne

Tripmadam

Milder Mauerpfeffer

Große Pracht-Fetthenne

Dachwurz-Hybriden

AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Ausgefertigt:

Kreimbach-Kaulbach, den 25.09.2025



Thorsten Sauer
(Ortsbürgermeister)

